

Presseerklärung

30. Juli 2015

Erhobener Zeigefinger aus Karlsruhe

Bundesgerichtshof stellt Kunden von Schwarzarbeitern rechtlos.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe will Angebot und Nachfrage bei Schwarzarbeit austrocknen. Die Karlsruher Richter plädieren deshalb in einem neuen Urteil vom 11.06.2015 (Az.: VII ZR 216/14) für eine strikte Anwendung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. „In der jüngeren Vergangenheit hatte der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass in Schwarzarbeitsfällen weder Mängelansprüche des Bestellers noch Zahlungsansprüche des Werkunternehmers bestehen. Jetzt stellt der Bundesgerichtshof klar, dass bereits gezahlte Beträge von einem schlampig arbeitenden Schwarzarbeiter nicht zurückverlangt werden können“, bringt es der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, auf den Punkt.

Wer Handwerkerleistungen ohne Umsatzsteuer ausführen lässt, spart 19 Prozent. Doch der vermeintliche finanzielle Vorteil kann sich als Bumerang erweisen: Wenn der Handwerker schlampt, hat der Auftraggeber nach Ansicht der Karlsruher Richter keine rechtliche Handhabe gegen den Schwarzarbeiter. In dem entschiedenen Fall hatte ein Hausbesitzer einen Dachdecker mit der Ausführung von Dachausbauarbeiten beauftragt. Vereinbart wurde ein Werklohn von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Der Dachdecker führte die Arbeiten aus und stellte eine Rechnung ohne Steuerausweis. Der Hausbesitzer zahlte den geforderten Betrag. Später stellte er erhebliche Mängel fest, weshalb er von dem Handwerker die Rückzahlung von 8.300 Euro verlangte.

Vom Bundesgerichtshof wurde seine Klage jetzt abgeschmettert. Der Handwerker habe zwar bewusst gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen, indem er mit dem Auftraggeber vereinbart habe, dass für den Werklohn keine Rechnung mit Steuerausweis gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Dem Besteller stehe aber kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Handwerkers zu, welche darin bestehe, dass für die mangelhafte Werkleistung zu viel bezahlt worden sei. Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt laut Richterspruch nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgte Zahlung gegen ein gesetzliches Verbot.

„Quintessenz der Entscheidung ist: Schwarzarbeiter anzuheuern, lohnt sich nicht. Die eingesparte Mehrwertsteuer zahlt der Kunde doppelt und dreifach, wenn der Handwerker pfuscht“, sagt Rechtsanwalt und Notar Schons. Er empfiehlt Verbrauchern wie Unternehmern stattdessen, vor jeder Auftragsvergabe mindestens drei Angebote einzuholen. „Oft kann man allein durch diese anfängliche Mühe viel

Geld sparen. Und Zahlungen sollten generell erst erfolgen, wenn die Leistungen wirklich einwandfrei erbracht worden sind.

Wer über die Qualität von Handwerkerleistungen streitet, sollte einen Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht oder einen auf Zivilrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu Rate ziehen.

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht (und für 20 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 30.07.2015 – Text zu ca. 3.961 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.370 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.